



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Tagesordnung 37. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 31.01.2018, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	1
2 Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016	3
3 Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	5
4 Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Dorsten für das Schuljahr 2018/2019	9
5 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf	13

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 37. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 31. Januar 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Nachfolgeregelungen für den verstorbenen Werner Schroer
- 3 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (südlich der Lippe)
- 4 Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III, Dorsten-Holsterhausen
Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Lembeck/ Rhade
- 6 Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten
- 7 Änderung der Vergabeordnung
- 8 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- 9 Bebauungsplanes Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Dorsten Nr. 231 „Birkenallee“
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 11 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 12 Bekanntgaben
- 13 Bestellung zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

- 14 Breitbandausbau in Dorsten I
- 15 Breitbandausbau in Dorsten II
- 16 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Festgesetzt



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 5.664.038,37 € und einer Bilanzsumme i.H.v. 657.702.563,79 € fest.
2. Die Allgemeine Rücklage wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2014 vollständig aufgezehrt. Durch den Jahresüberschuss verringert sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz auf 1.142.920,99 €.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2016 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 333**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2016 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2016/Jahresabschluss_2016

einsehbar.

Dorsten, 21. Dezember 2017
Der Bürgermeister



Tobias Stockhoff

Bebauungsplan Dorsten Nr. 252
„Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 08.01.2018

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ gem. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2193), in Verbindung mit § 86 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1162) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB und bei der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsgründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Gemeindedreiecks an der Borkener Straße nördlich der Lippe im Stadtteil Dorsten-Holsterhausen.

Es wird begrenzt:

Im Norden und Osten	- von den Straßen Hohenkamp und Borkener Straße,
im Süden	- durch den Lippedeich,
im Westen	- durch die westliche Grenze der Flur 12, Flurstücke - 561 und 534 in der Gemarkung Dorsten.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Absatz 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB.

§ 215 Absatz 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

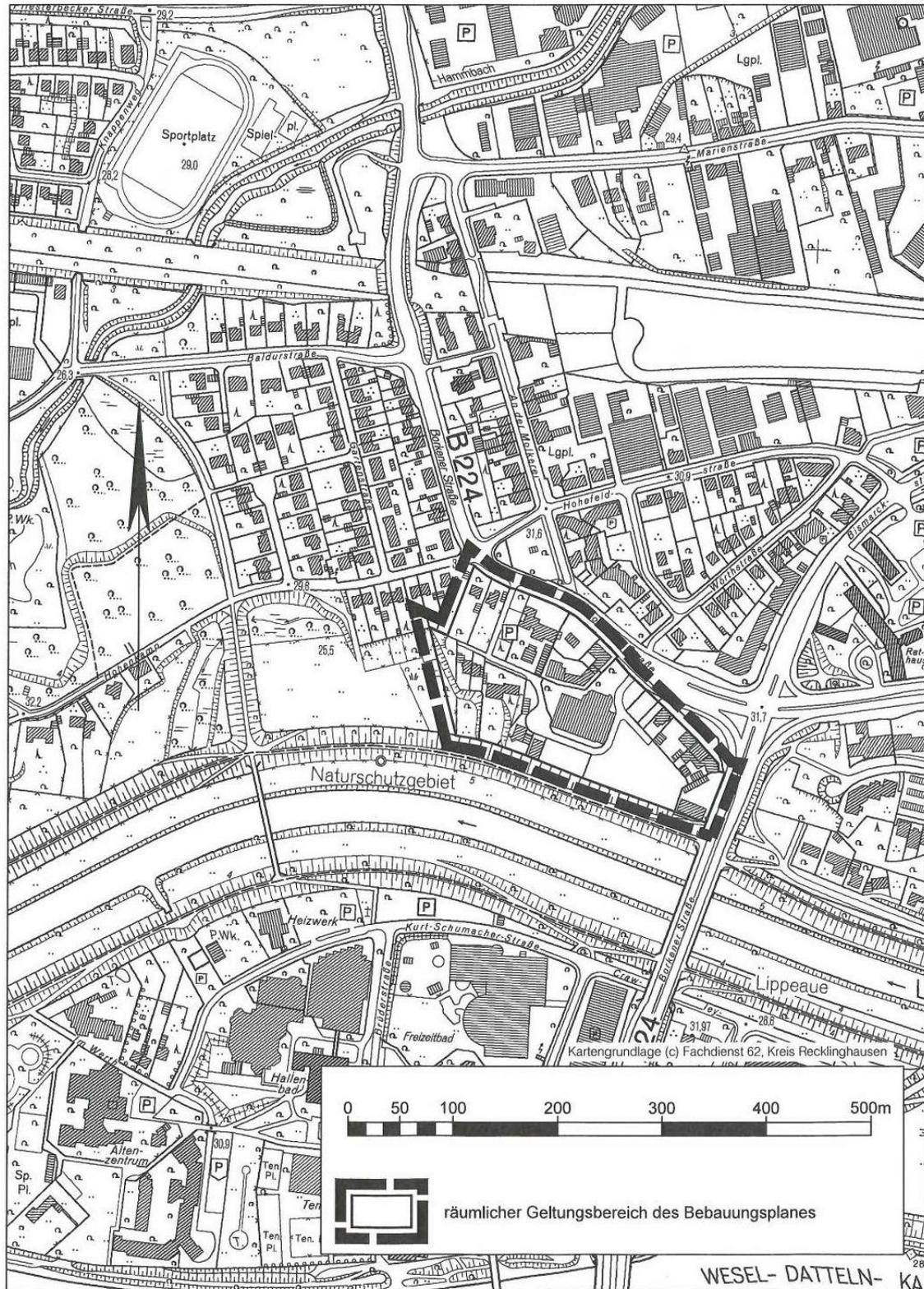
Dorsten, 08.01.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 252
"Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest"

Übersichtsplan



WESEL- DATTELN- KA

**Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen
in der Stadt Dorsten
für das Schuljahr 2018/2019**

Die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das am 01.08.2018 beginnende Schuljahr 2018/2019 werden zu den angegebenen Zeiten in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen entgegengenommen.

I. Private Realschule

→ Realschule St. Ursula, Private Mädchen- und Jungenrealschule, Nonnenkamp 14, Hardt

Anmeldezeiten: Samstag, 3. Februar 2018 09:00 - 12:30 Uhr
Montag, 5. Februar 2018 bis Mittwoch, 7. Februar 2018
täglich von 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Vom 3. Februar (Samstag) bis zum 6. Februar (Dienstag) ist
eine Terminabsprache ab dem 02.12.2017 unter der Tel.-Nr.
02362/24555 möglich, am 7. Februar können Sie ohne Terminab-
sprache, aber mit Wartezeiten, anmelden.

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Kopie der Geburtsurkunde
- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule

Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!

Über die Aufnahme in die Realschule St. Ursula wird erst nach Abschluss aller Anmeldungen entschieden.

II. Gymnasien

Städtisches Gymnasium

→ Gymnasium Petrinum, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Im Werth 17, Altstadt
(Gelände Maria Lindenhof)

Anmeldezeiten Klassen 5:

Montag,	26.02.2018:	09.00 – 12.00 Uhr,	15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag,	27.02.2018:	09.00 – 12.00 Uhr,	15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	28.02.2018:	09.00 – 12.00 Uhr,	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag,	01.03.2018:	09.00 – 12.00 Uhr,	15.00 – 18.00 Uhr

Zimmer 2.08

Anmeldezeiten für die Einführungsphase:

Donnerstag, 01.03.2018: 09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr
Zimmer 2.07

Hinweis: **Das Gymnasium Petrinum wird als G9-Gymnasium geführt. Neben einer bilingualen Klasse Englisch werden Module einer begabungs- und neigungsorientierten Laufbahngestaltung angeboten.**

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben als Ausnahme die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung unter 02362/663913/12 schultäglich **bis zum 16. März 2018 in der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr** anzumelden.

mitzubringen sind:

für Jahrgangsstufe 5:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

für die Einführungsphase:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 10 (Original und Kopie)
- handgeschriebener Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Kinder / Jugendlichen sind zur Teilnahme am Anmeldegespräch herzlich eingeladen!

Privates Gymnasium

→ Gymnasium St. Ursula, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Ursulastr. 8 - 12, Altstadt

Anmeldezeiten

Klassen 5: Die Anmeldegespräche mit dem Kind finden zurzeit statt.

letzte Anmelde- möglichkeit:

Freitag, 2. Februar 2018, 11:00 – 13.00 Uhr

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch
- Kopien der Abstammungs- u. Taufurkunde
- Zeugnisse ab Klasse 1 (Original und Kopie)

nachzureichen sind bis spätestens Montag, 5. Februar 2018 (12:00 Uhr):

- Zeugnis der 4. Klasse (Kopie),
- Empfehlung der Grundschule zur Wahl der Schulform (Kopie)

- Anmeldeschein der Grundschule

**Anmeldezeiten für die
Einführungsphase (Eph):**

Freitag, 2. Februar 2018
von 11:00 – 15.00 Uhr für Haupt- und Realschüler

mitzubringen sind:

- ausgefüllter Anmeldebogen
- Familienstammbuch
- Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Zeugnisse ab Klasse 8 (Original und Kopie)
- Abstammungs-/Geburtsurkunde und Taufbescheinigung (Kopie)

Hinweis: **Am Gymnasium St. Ursula wird eine besondere Förderung für leistungsschwächere und leistungsstarke Schüler angeboten.**

III. Sekundarschule

→ Neue Schule Dorsten, Juliusstr. 1, Holsterhausen

Anmeldezeiten:

- Montag, 5. Februar 2018 bis Mittwoch, 7. Februar 2018,
09:00 – 18:00 Uhr

Termine für das Anmeldegespräch können per Mail (info@neueschuledorsten.de) möglichst unter Angabe eines „Zeitfensters“ (z. B. Mo-Mi nach 12 Uhr oder z. B. möglichst Di., 06.02. bis 15 Uhr etc.) vereinbart werden. Die Schule meldet sich dann per Mail oder telefonisch (wenn Sie eine Telefonnummer angeben) bei Ihnen zurück. Wartezeiten können so vermieden werden.

Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

IV. Gesamtschule

→ Gesamtschule Wulfen, Wulfener Markt 2, Wulfen

Anmeldezeiten für die Klassen 5 und 11:

- Montag, 6. Febr. 2017 bis Mittwoch, 8. Febr. 2017,
09:00 – 18:00 Uhr

Die Kinder nehmen möglichst am Anmeldegespräch teil!

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- alle Zeugnisse (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

für Klasse 11 außerdem:

- ein Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

In die Einführungsphase der Oberstufe eines Gymnasiums oder in die Klasse 11 der Gesamtschule können Realschüler, Berufsfachschüler (Abschluss einer 2-jährigen Berufsfachschule) und Hauptschüler (Abschluss der zehnten Klasse, Typ B) aufgenommen werden, soweit sie den Qualifikationsvermerk erhalten und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dorsten, 19. Dezember 2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Hohe Mark in Haltern-Lippamsdorf

Wasser - und Bodenverband
Hohe Mark in Haltern-Lippamsdorf

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **02.03.2018** um **11.30 Uhr** Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern-Lippamsdorf statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzeleinheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


(Bromenne)

Für die Richtigkeit


(Soddemann)
Geschäftsführer